



---

Bescheinigung

über die

Einhaltung der Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 sowie die Einhaltung der im Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr

für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

der

Stadtwerke Tübingen GmbH

Tübingen

---



---

B e s c h e i n i g u n g

über die

Einhaltung der Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 sowie die Einhaltung der im Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr

für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

der

Stadtwerke Tübingen GmbH

Tübingen

---



1.	Auftrag	1
2.	Auftragsdurchführung	1
2.1	Prüfungsgrundlagen	1
2.2	Prüfungsdurchführung	1
3.	Feststellungen und Erläuterungen zu der uns vorgelegten Trennungsrechnung und zur Einhaltung der Regeln der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007	2
3.1	Ordnungsmäßigkeit der Trennungsrechnung	2
3.2	Ertragslage	3
4.	Feststellungen und Erläuterungen zu den uns vorgelegten Unterlagen bezüglich der Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr	5
5.	Feststellungen und Erläuterungen zu den uns vorgelegten Unterlagen bezüglich der Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr	6



## 1. AUFTRAG

1. Am 21. März 2016 beauftragte uns die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH, Tübingen, die Einhaltung der Regeln der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der VERORDNUNGEN (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 DES RATES (im Folgenden: VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007) im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 sowie die Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr zu prüfen.
2. Wir haben den Auftrag in Übereinstimmung mit den nationalen Berufsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) am 07. September 2016 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Tübingen durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen in Stuttgart.
3. Wir bestätigen, dass wir bei der Auftragsdurchführung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
4. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und dieser Bestätigung als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2002. Insbesondere findet die Haftungsbeschränkung des Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 i. V. m. Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.



## 2 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

### 2.1 Prüfungsgrundlagen

5. Am 16. November 2009 wurde auf Beschluss des Gemeinderats der Universitätsstadt Tübingen die Stadtwerke Tübingen GmbH mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben bei Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen betraut. Am 24. November 2009 hat die Universitätsstadt Tübingen den Betrauungsakt als Bescheid an die Stadtwerke Tübingen GmbH erlassen.
6. Gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 dieses kommunalen Betrauungsbescheids legt der Stadtverkehr Tübingen als Betriebszweig der Stadtwerke Tübingen GmbH jährlich eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, in der bestätigt wird, ob die Regeln der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekts eingehalten worden sind.

### 2.2 Prüfungsdurchführung

7. Die Prüfung der Berechnung der Höhe des finanziellen Nettoeffekts der Universitätsstadt Tübingen für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach den Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 - deren Umsetzung in § 6 des kommunalen Betrauungsbescheids vom 24. November 2009 geregelt ist – wurde anhand der uns von der Stadtwerke Tübingen GmbH vorgelegten Trennungsrechnung vorgenommen. Neben dieser Trennungsrechnung und den ergänzenden Unterlagen hierzu, lagen uns mündliche Auskünfte der uns benannten Personen vor.
8. Darüber hinaus haben wir in Stichproben die Einhaltung der in Anlage 3 zum kommunalen Betrauungsbescheid definierten Qualitätsanforderungen für den Stadtverkehr geprüft. Hierzu hat uns die Stadtwerke Tübingen GmbH den Fahrplan 2015, eine Übersicht der Haltestellen und Fahr-scheinautomaten sowie eine Übersicht über die Fahrzeuge und deren Ausstattung vorgelegt. Darüber hinaus lagen uns mündliche Auskünfte der uns benannten Personen vor.
9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft und die von ihr benannten Personen erteilten uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise gemäß § 320 HGB und bestätigten uns am 19. September 2016 deren Vollständigkeit in einer schriftlichen berufsblichen Erklärung, die wir zu unseren Akten genommen haben.



3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU DER UNS VORGELEGTEN  
TRENNUNGSRECHNUNG UND ZUR EINHALTUNG DER REGELN DER NR. 1 BIS 7 DES  
ANHANGS ZUR VO (EG) NR. 1370/2007

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Trennungsrechnung

10. Auf Grundlage der uns von der Stadtwerke Tübingen GmbH vorgelegten Trennungsrechnung, haben wir in Stichproben die Einhaltung der oben genannten Regeln geprüft und kamen dabei zu keinen Beanstandungen oder Einschränkungen bezüglich folgender Feststellungen:

- Die verbundrelevanten Leistungen, Aufwendungen und Erträge wurden von den verbundfremden Leistungen, Aufwendungen und Erträgen klar abgegrenzt.
- Die nachgewiesenen Leistungen, Aufwendungen und Erträge entsprechen den tatsächlichen bei der Stadtwerke Tübingen GmbH angefallenen Aufwendungen und Erträgen. Die Werte für die verbundrelevanten Aufwands- und Ertragspositionen wurden vollständig und richtig aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft abgeleitet.
- Soweit kalkulatorische Ansätze zulässig sind, wurden diese richtig abgeleitet. Soweit Schlüssellösungen erforderlich waren, wurden diese sachgerecht und nachvollziehbar angewendet.
- Die vorgelegten Unterlagen weisen die Aufwendungen und Erträge der verbundrelevanten Leistungen des Jahres 2015 der Stadtwerke Tübingen GmbH vollständig und richtig aus.



### 3.2 Ertragslage

Die Ertragslage der Sparte Stadtverkehr stellt sich wie folgt dar:

	2015 (Ist)		2015 (Plan)		Veränderung	
	T€	v. H.	T€	v. H.	T€	v. H.
Umsatzerlöse	11.259	95,2	11.497	98,2	-238	-2,1
Übrige betriebliche Erträge	565	4,8	215	1,8	350	*
Betriebserträge	11.824	100,0	11.712	100,0	112	1,0
Materialaufwand	-13.075	-110,6	-13.213	-112,8	138	1,0
Rohertrag	-1.251	-10,6	-1.501	-12,8	250	16,7
Abschreibung des Anlagevermögens	-1.183	-10,0	-1.226	-10,5	43	3,5
Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	-1.097	-9,3	-961	-8,3	-136	-14,2
Sonstige Aufwendungen (inkl. Sonstige Steuern)	-444	-3,8	-225	-1,9	-219	-97,3
Übrige betriebliche Aufwendungen	-2.724	-23,0	-2.412	-20,6	-312	-12,9
Betriebsergebnis	-3.975	-33,6	-3.913	-33,4	-62	-1,6
Finanzergebnis	-94	-0,8	-141	-1,2	47	
Ergebnis vor Ertragsteuern	-4.069	-34,4	-4.054	-34,6	-15	
Ertragsteuern	1.031	8,7	0	0,0	1.031	
Jahresfehlbetrag	-3.038	-25,7	-4.054	-34,6	1.016	
Angemessener Gewinn	-364	-3,1	0	0,0	-364	
Finanzieller Nettoeffekt	-3.402	-28,8	-4.054	-34,6	652	

Angaben ohne Aussagekraft werden mit einem Platzhalter (\*) versehen.



11. Die Betriebserträge lagen im Geschäftsjahr 2015 mit T€ 11.259 rund T€ 238 unter der Prognose von T€ 11.497. Die Unterschreitung der Planzahlen ist im Wesentlichen auf niedrigere Fahrgeldeinnahmen in Höhe von T€ 289 (Ist: T€ 7.863; Plan: T€ 8.152) zurückzuführen.
12. Die übrigen betrieblichen Erträge in Höhe von T€ 565 lagen um T€ 350 über dem Planansatz (T€ 215).
13. Der Materialaufwand lag mit T€ 13.075 unter der Prognose von T€ 13.213.
- 
14. Die übrigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von € 2.724 lagen um T€ 312 über der Prognose von T€ 2.412. Die innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen sind um T€ 136 höher ausgefallen als geplant.
15. Das negative Betriebsergebnis beläuft sich somit auf T€ 3.975 und liegt T€ 62 über der Prognose von T€ -3.913.
16. Nach Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von T€ 94 und der fiktiven Steuererstattung aufgrund der Einbeziehung der Sparte Stadtverkehr in den Querverbund von T€ 1.031 beläuft sich der Jahresfehlbetrag auf T€ 3.038.
17. Die Ermittlung des angemessenen Gewinns erfolgt nach der Berechnungsmethode in § 8 Abs. 2 und 3 des kommunalen Betrauungsbescheids und beträgt für das Geschäftsjahr 2015 T€ 364. Für die Berechnung wird ein Renditesatz von 4,0 v. H. zu Grunde gelegt.
18. Somit beträgt der maximal ausgleichsfähige Zuschussbetrag (finanzieller Nettoeffekt nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des kommunalen Betrauungsbescheids) für das Geschäftsjahr 2015 T€ 3.402.



4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN UNS VORGELEGTEN UNTERLAGEN BEZÜGLICH DER EINHALTUNG DER IN ANLAGE 3 ZUM BETRAUUNGSBESCHEID VOM 24. NOVEMBER 2009 GENANNTEN QUALITATIVEN VORGABEN IM BUSVERKEHR

19. Auf Grundlage der uns von der Stadtwerke Tübingen GmbH vorgelegten Unterlagen sind die in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr in den nachfolgend dargestellten Punkten eingehalten worden.
20. Nach unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung, umfasst das Liniennetz des Stadtverkehrs Tübingen das gesamte Stadtgebiet. Für einzelne Linien zwischen Quellengebieten und dem Hbf / Obf bestehen Direktverbindungen. Die Bedienung aller Linien erfolgt auskunftsgemäß bedarfsgesteuert.
21. Die vorgegebene zeitliche Erschließung (grundsätzlich 30-minuten-Grundtakt, maximal 60-minuten-Takt) wurde anhand der Fahrpläne stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
22. Die qualitativen Vorgaben der Fahrzeuge wurden anhand der Fuhrparkübersicht in Stichproben überprüft und konnten nicht beanstandet werden.
23. Nach unserer stichprobenartigen Prüfung anhand der uns vorgelegten Unterlagen wurden die Vorgaben bezüglich der Ausstattung von Haltestellen und Fahrscheinautomaten eingehalten.



5. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINHALTUNG DER VORGABEN DER NR. 1 BIS 7 DES ANHANGS ZUR VO (EG) NR. 1370/2007 SOWIE DIE EINHALTUNG DER IN ANLAGE 3 ZUM BETRAUUNGSBESCHEID VOM 24. NOVEMBER 2009 DER GENANNTEN QUALITATIVEN VORGABEN IM BUSVERKEHR

24. An die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen wurden die Vorgaben der Nr. 1 bis 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie die Einhaltung der in Anlage 3 zum Betrauungsbescheid vom 24. November 2009 genannten qualitativen Vorgaben im Busverkehr eingehalten.

Stuttgart, den 21. September 2016

Jürgen Tschiesche  
Wirtschaftsprüfer

Harald Antoniak  
Wirtschaftsprüfer

25. Ferner weisen wir darauf hin, dass bei der Weitergabe unserer Bestätigung an Dritte ein vertragsähnliches Verhältnis mit dem Dritten zu Stande kommen könnte. In diesem Fall gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere Haftungsbeschränkung und zwar für alle Dritten insgesamt.